

# RS Vwgh 2003/6/24 2003/11/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Führerscheingesetz  
95/02 Maßrecht Eichrecht

## Norm

AVG §45 Abs2;  
FSG 1997 §24 Abs1 Z1;  
FSG 1997 §26 Abs2;  
FSG 1997 §7 Abs3 Z1;  
MEG 1950 §36 Abs1;  
StVO 1960 §99 Abs1 lit a;  
VwGG §42 Abs2 Z3 lit c;

## Rechtssatz

Konnte sich die Behörde weder auf einen Eichschein beziehen, noch auf eine Bestätigung oder Auskunft des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (Hinweis E 15.11.2000, 2000/03/0260) und bestritt der Bf, dass das ihn belastende Messergebnis richtig zu Stande gekommen ist und verlangte ausdrücklich die Beibringung des Eichscheines für das verwendete Gerät der Firma Siemens, dann ist der Bescheid, dem die Annahme der Eichung des Gerätes im Messzeitpunkt zu Grunde liegt, aus diesem Grund mit einem relevanten Feststellungs- und Begründungsmangel behaftet. Ein Überprüfungsprotokoll der Firma Siemens hinsichtlich des verwendeten Messgerätes stellt keine der Eichbehörde zuzurechnende Äußerung dar.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Alkoholisierung Begründung Begründungsmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110131.X02

## Im RIS seit

21.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)